

# RS Vwgh 1986/7/4 85/12/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1986

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §45 Abs1;

BDG 1979 §48 Abs1;

### Rechtssatz

Die Leitungsfunktion eines Beaten erschöpft sich nicht in Kontrollaufgaben. Vom Vorgesetzten wird auch ein vorbildliches dienstliches Verhalten gefordert. Dies wegen der Beispielfolgen und der Gefahr des Autoritätsverlustes. Diesen Anforderungen wird ein Vorgesetzter nicht gerecht, der mehrfach bedeutsame Verstöße gegen die Pflicht zur Einhaltung der Dienstzeit begeht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120235.X02

### Im RIS seit

07.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)